



- per E-Mail an: Geschäftsstelle@landtag.rlp.de -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/2992
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

16. Dezember 2022

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 15. Dezember 2022

TOP 8: „Verurteilungen wegen Gewalt gegen Polizeibeamte“

Antrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/2893 –

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 8 um Übersendung des Sprechvermerks gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Die Tat vom 31. Januar 2022 bei Kusel, durch die eine Polizeibeamtin und ein Polizeibeamter auf tragische Weise ihr Leben verloren haben, hat große Bestürzung in der Öffentlichkeit – auch über die Landesgrenzen hinweg – ausgelöst. In diesem Verfahren ist am 30. November 2022 durch das Landgericht Kaiserslautern das Urteil ergangen.“

1/6

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Das Schwurgericht hat den Hauptangeklagten S. wegen Mordes in zwei tatmehrheitlichen Fällen, jeweils in Tateinheit mit tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte, sowie wegen Jagdwilderei im besonders schweren Fall zu einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt und zugleich die besondere Schwere der Schuld festgestellt.

Der Mitangeklagte V. wurde wegen Beihilfe zur Jagdwilderei im besonders schweren Fall verurteilt, aufgrund seiner geleisteten Aufklärungshilfe hat das Gericht jedoch gemäß § 46b des Strafgesetzbuches von Strafe abgesehen.

Über weitere Einzelheiten dieses Verfahrens werde ich unter TOP 11 berichten.

Aber auch über diese schreckliche Tat hinaus ist festzustellen, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bei der alltäglichen Wahrnehmung ihrer dienstlichen Tätigkeit vermehrt Straftaten ausgesetzt sind. Die konsequente Verfolgung und Ahndung dieser Taten ist uns allen ein wichtiges Anliegen. Wir dürfen nicht zulassen, dass Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte die für den Bestand des Staates und unserer Gesellschaft wichtige Bereitschaft gefährdet, solche dienstlichen Tätigkeiten überhaupt vorzunehmen.

Tätliche Angriffe gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte werden daher von den Strafverfolgungsbehörden konsequent aufgeklärt und die Täterinnen und Täter einer angemessenen Bestrafung zugeführt.

Diese nachhaltige Strafverfolgung lässt sich auch aus der Strafverfolgungsstatistik ablesen. Bei Betrachtung der vergangenen drei Jahre ist ein deutlicher Anstieg der Verurteilungen im Bereich der sogenannten Widerstandsdelikte zu verzeichnen. Im Jahr 2021 wurden in Rheinland-Pfalz insgesamt 569 Personen wegen den Straftatbeständen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Tötlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte gemäß den §§ 113 und 114 des Strafgesetzbuches verurteilt. Dabei entfielen auf die Strafvorschrift des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte 223 Verurteilte und auf die des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte 346 Verurteilte. Weitere sieben Verurteilungen sind



wegen der Straftat des Widerstandes gegen oder tätlicher Angriffs auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, gemäß § 115 des Strafgesetzbuches, erfasst worden.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 540 Personen nach den §§ 113 und 114 des Strafgesetzbuches verurteilt. Davon entfielen 239 Verurteilte auf den Straftatbestand Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und 301 Verurteilte auf die Vorschrift des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte. Weitere 20 Verurteilungen wurden wegen Straftaten nach § 115 des Strafgesetzbuches erfasst.

Demgegenüber wurden im Jahr 2019 in Rheinland-Pfalz insgesamt 485 Personen nach den §§ 113 und des Strafgesetzbuchs verurteilt. Auf die Strafnorm des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte entfielen davon 243 Verurteilte und auf den Straftatbestand des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte 242 Verurteilte. Wegen der Straftat des Widerstandes gegen oder tätlichen Angriffs auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, wurden weitere 22 Verurteilungen erfasst.

Von den somit insgesamt 576 im Jahr 2021 verurteilten Personen wurden 501 nach allgemeinem Strafrecht und 75 nach Jugendstrafrecht verurteilt.

Von den 501 nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Personen erhielten 197, also etwa 39 Prozent, eine Freiheitsstrafe. Die restlichen 304 Personen wurden zu Geldstrafen verurteilt. Das Verhältnis zwischen verhängten Geldstrafen bzw. Freiheitsstrafen liegt damit in diesem Deliktsbereich nicht über der allgemeinen Quote von ca. 82 Prozent verhängter Geldstrafen zu etwa 18 Prozent verhängter Freiheitsstrafen, sondern im Gegenteil deutlich darunter.

Um bei vorsätzlichen Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, wie auch gegen Bedienstete der Justiz, sonstige Amtsträger und Rettungskräfte, eine nachhaltige Strafverfolgung sicherzustellen, haben die Generalstaatsanwälte des Landes zudem entsprechende Richtlinien erarbeitet. Diese sehen unter anderem vor, dass bei solchen Straftaten grundsätzlich das



öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu bejahen ist. Die Staatsanwaltschaften sind gehalten, grundsätzlich in allen Fällen Strafbefehl zu beantragen oder Anklage zu erheben. Eine Verweisung auf den Privatklageweg oder eine Einstellung nach § 153 der Strafprozessordnung sollen hingegen regelmäßig ausscheiden. Auch ein Absehen von der Strafverfolgung etwa gegen Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung oder Erbringung einer sonstigen gemeinnützigen Leistung nach der Vorschrift des § 153a der Strafprozessordnung soll nur ganz ausnahmsweise in Betracht kommen. Zu denken ist hier etwa an geringfügige Taten, bei denen zusätzliche besondere Umstände hinzutreten, wie etwa eine besondere psychische Belastungssituation, Schadenswiedergutmachung oder eine ausdrückliche Entschuldigung gegenüber dem Opfer.

Kommt es wegen Gewaltdelikten gegen Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte zu einer gerichtlichen Verurteilung, werden durch die Strafgerichte durchweg empfindliche Strafen verhängt.

Zum Beleg möchte ich auf ein weiteres Strafverfahren verweisen, das den Fall der drei – in einem Fall schwer - verletzten Polizeibeamten in Andernach zum Gegenstand hat. Dem Verfahren lag ein Vorfall am 10. Oktober 2020 zugrunde, bei dem es während eines nächtlichen Einsatzes im Nachgang zu einer körperlichen Auseinandersetzung vor einer Gaststätte zu teilweise erheblichen Angriffen gegen die Beamten kam. Das Landgericht Koblenz hat den Hauptangeklagten am 16. April 2021 u.a. wegen versuchten Totschlags zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt. Ein weiterer Angeklagter wurde u.a. wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt. Beide Verurteilungen sind mittlerweile rechtskräftig.

Auch dem Ministerium ist die konsequente Verfolgung von Straftaten zum Nachteil von Angehörigen des öffentlichen Dienstes - und hierbei speziell der Polizei - ein großes Anliegen.



Insoweit möchte ich die hiesige Gesetzesinitiative für eine „Verbesserung des strafrechtlichen Opferschutzes in Fällen der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener“ im Nachgang zu dem eingangs erwähnten Tötungsdelikt bei Kusel hinweisen.

Anlass für die Initiative waren die sogenannten Resonanzstraftaten nach dieser schrecklichen Tat. In den sozialen Medien wurden die beiden Tatverdächtigen zum Teil gefeiert und die beiden Opfer leider auch verhöhnt und beleidigt. Ein erheblicher Teil der Hasskommentare erfüllt den Straftatbestand der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener nach § 189 des Strafgesetzbuches. Im Gegensatz zu anderen Straftatbeständen, so etwa die Belohnung und Billigung von Straftaten nach § 140 des Strafgesetzbuches, kann eine Tat nach § 189 des Strafgesetzbuches allerdings nur auf Antrag der nächsten Angehörigen verfolgt werden. Das bedeutet, dass diese jede einzelne ehrverletzende Äußerung zur Kenntnis nehmen müssen, um fristgerecht über die Stellung eines Strafantrags zu entscheiden, der die strafrechtliche Verfolgung ermöglicht. Um den Angehörigen dies zu ersparen, bezweckt die rheinland-pfälzische Initiative eine Effektivierung des strafrechtlichen Schutzes der Angehörigen.

Der Gesetzentwurf sieht hierzu folgende Änderungen vor:

Erstens soll § 194 Absatz 2 des Strafgesetzbuches um die Möglichkeit einer Strafverfolgung von Amts wegen beim Tatbestand des § 189 des Strafgesetzbuches ergänzt werden, sofern ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Dies kann zum Beispiel bei einer großen Zahl von ehrverletzenden oder menschenverachtenden Äußerungen – insbesondere in sozialen Netzwerken – der Fall sein.

Zweitens soll in den Fällen der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, sofern es sich um einen Amtsträger oder ihm gleichgestellte Person gehandelt hat und die Tat in Beziehung zu seiner Dienstausbübung steht, auch dem Dienstvorgesetzten, dem die verstorbene Person zuletzt unterstellt war, ein Strafantragsrecht zustehen. Derzeit ist dies nicht möglich, weil § 194 und § 77a des



Strafgesetzbuches ein aktives Dienstverhältnis voraussetzen. Genau wie im Fall des Antragsrechts der Angehörigen sollte dem Dienstvorgesetzten hierfür eine Frist von drei Monaten ab Kenntnisnahme von der ehrverletzenden, verunglimpfenden Äußerung zustehen.

Der Gesetzesantrag von Rheinland-Pfalz wurde am 8. März 2022 beim Bundesrat eingebracht und mündete in einen Gesetzentwurf des Bundesrates. Dieser Gesetzentwurf wurde dem Deutschen Bundestag zugeleitet, allerdings noch nicht durch diesen beraten.

In welcher Form dem Kernanliegen des rheinland-pfälzischen Gesetzesentwurfs, den trauernden Angehörigen die Kenntnisnahme jeder einzelnen verunglimpfenden und ehrverletzenden Äußerung über die verstorbene Person zu ersparen, letztlich Rechnung getragen wird, ist zweitrangig. Entscheidend ist, dass der Bundesgesetzgeber die Problematik erkennt und ihr im Interesse des Opferschutzes wirksam begegnet.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin